

20.04.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 10/3396

- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Berichterstatter Abgeordneter Frey SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3396 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 20.04.1989/Ausgegeben: 21.04.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842438, zu beziehen.

4286 -2

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
(Drucksache 10/3396)

Beschlüsse
des Ausschusses

**Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungs-
gesetzes (LABG)**

**Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungs-
gesetzes (LABG)**

Artikel I

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

Artikel I

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt dadurch erwerben, daß er eine Erste Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen ist.“

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt dadurch erwerben, daß er eine Erste Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen ist. Vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit ist eine unterrichtspraktische Einführung in das neue Lehramt zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Verwaltungsvorschriften.“

b) In Absatz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Unverändert

2. In § 15 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder eines Lernbereichs gemäß § 12

oder

das Studium eines Unterrichtsfaches gemäß § 13.“

2. Unverändert

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.“
- b) In Absatz 5 Nr. 13 werden die Wörter „von Teilprüfungen und von Teilen dieser Prüfungen“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 werden nach Nummer 13 als neue Nummern eingefügt:
„14. Umfang der nachzuweisenden Studien sowie Art, Zahl und Gegenstand der abzulegenden Prüfungen und der Leistungsnachweise, die der Bewerber bei der Zulassung zu Erweiterungsprüfungen (§ 21 a Abs. 1) vorzulegen hat,
15. Art, Zahl und Umfang der bei Erweiterungsprüfungen (§ 21 a Abs. 1) geforderten Prüfungsleistungen.“
Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16.

3. Unverändert

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Das Beamtenverhältnis des Bewerbers, der die Zweite Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet zu dem Zeitpunkt, in dem er die Prüfung abgelegt hat. Die Prüfung ist abgelegt, sobald dem Bewerber das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf der ersten Hälfte des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.“

4. Unverändert

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „aus schriftlichen Arbeiten, Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen“ durch die Wörter „aus einer schriftlichen Arbeit, Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die schriftlichen Arbeiten werden ...“ durch die Wörter „die schriftliche Arbeit wird ...“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Unterrichtsproben und die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit entscheidet.“
- e) Absatz 5 Nr. 6 entfällt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen“;
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung zu einem Fach anerkennen.“
- c) Der bisherige Absatz 3, Satz 1 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 3, Satz 2 entfällt.
- e) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 4 auf den Regierungspräsidenten zu übertragen.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Unverändert
- b) Unverändert
- c) Unverändert
- d) Unverändert
- e) Nach Abs. 4 (neu) wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 von der Erfüllung von Anforderungen und von Auflagen abhängig zu machen,

2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 4 auf den Regierungspräsidenten zu übertragen."

6. Nach § 20 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

"6. Abschnitt

Erweiterungsprüfung und Zusatzqualifikation

§ 21 Erweiterungsprüfungen

6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:
„§ 21 a Erweiterungsprüfungen

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 betrieben hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 betrieben hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann im Ausnahmefall eine gleichwertige, auf der Grundlage genehmigter Ausbildungsordnungen durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

(3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten."

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

(3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten."

7. § 22 wird dem 6. Abschnitt zugeordnet; die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

7. In § 22 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„(1) Wer die Befähigung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt besitzt, kann im Rahmen dieser Befähigung zusätzliche Qualifikationen durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 erwerben. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung für die zu erwerbenden Qualifikationen die Studiengebiete sowie Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Art, Zahl und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen durch Rechtsverordnung festzulegen.“

(1) unverändert

(2) unverändert

7 a (neu)

Der bisherige 6. Abschnitt wird der 7. Abschnitt

7 b (neu)

Der bisherige § 21 wird § 22 a.

7 c (neu)

Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden zu Abschnitten 8 und 9.

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Praktikum für das Studium

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß für das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder für das Studium von zwei allgemeinen Unterrichtsfächern, die mit dem Ziel einer Tätigkeit an beruflichen Schulen studiert werden, oder für das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation ein Praktikum abzuleisten ist.“

9. In § 25 Abs. 1 werden die Wörter „der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung“ durch die Wörter „der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung“ ersetzt.

10. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Befähigungen, die zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

Es werden verwendet:

1. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,
2. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,
3. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 13,
4. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule in den Jahrgangsstufen 10 bis 13,
5. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen entsprechend ihrem Studiengang unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(2) Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 in einem Studium für ein Lehramt befanden, legen die Erste Staatsprüfung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ab, die vor dem 17. Juli 1979 gegolten haben; haben sie ihr Studium nach dem 1. Mai 1975 aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung auch nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ablegen, die seit dem 17. Juli 1979 in Kraft getreten sind.

8. Unverändert

9. Unverändert

10. § 28 erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Wer bis zum Beginn ... eine weitere Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat, erwirbt die Befähigung zu diesem Lehramt, wenn er eine Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt bestanden hat oder bis zum ... besteht.

(3) Wer bis zum Beginn des Wintersemesters 1992/93 eine weitere Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat, erwirbt die Befähigung zu diesem Lehramt, wenn er eine Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt bestanden hat oder bis zum 31. Dezember 1991 besteht.

(4) Wer die Befähigung zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben hat, kann in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 und 3 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(4) Unverändert

(5) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum Ende des ... abgelegt worden sind, bleiben unberührt."

(5) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, bleiben unberührt.

Artikel II

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 476) wird aufgehoben.

Artikel II

Unverändert

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Lehrerausbildungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzugeben, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel III

Unverändert

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am ● in Kraft.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

4286.

AD

Bericht**A Allgemeines****1. Verfahren**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes - (Drucksache 10/3396) wurde durch Beschluß des Landtags vom 8. September 1988 (Plenarprotokoll 10/84) federführend an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung überwiesen.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 2. November 1988 (Ausschußprotokoll 10/1016), 15. Februar 1989 (Ausschußprotokoll 10/1104), 8. März 1989 (Ausschußprotokoll 10/1146) und 19. April 1989 (Ausschußprotokoll 10/1187) beraten.

Am 18. Januar 1989 hat der Ausschuß für Schule und Weiterbildung eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt (Ausschußprotokoll 10/1084). Dabei wurden folgende Verbände und Sachverständige gehört, deren Stellungnahmen teilweise durch eine Zuschrift ergänzt wurden:

<u>Verband/Sachverständiger</u>	<u>Zuschrift</u>
Deutscher Beamtenschaftsbund Landesbund Nordrhein-Westfalen Dr. Burkhard Sprenger Uwe Frank Peter Heesen	10/2381
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesverband Nordrhein-Westfalen Reinhold Schiffers	10/2409
Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen Hedwig Sauer	10/2408
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen Rechtsanwalt Foerster	
Deutscher Hochschulverband Prof. Dr. Siegfried Kross	10/2414
Landesrektorenkonferenz NRW Prof. Dr. H. U. Erichsen Prof. Dr. G. Stratmann	10/2406
Universität Dortmund Prof. Dr. Ulrich Freyhoff	

<u>Verband/Sachverständiger</u>	<u>Zuschrift</u>
---------------------------------	------------------

Universität – Gesamthochschule – Essen
Prof. Dr. Klaus Klemm

**Arbeitskreis der Leiter/innen der
Studienseminare für das Lehramt für
die Sekundarstufe II**
OStD Manfred Kuhn

10/2405

Darüber hinaus waren folgende Vorlagen in das Beratungsverfahren einbezogen:

Vorlage 10/1849	Kultusminister
Vorlage 10/1966	Kultusminister
Vorlage 10/2089	Kultusminister
Vorlage 10/2113	Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
Vorlage 10/2156	Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

Zu der Beratungsmaterie gingen folgende Zuschriften ein:

Zuschrift 10/2198	Philologen-Verband NRW
Zuschrift 10/2217	Verband Bildung und Erziehung
Zuschrift 10/2388	Konferenz der Fachbereiche Physik NRW
Zuschrift 10/2431	Landesmusikrat NRW e.V.
Zuschrift 10/2462	Universität Bonn, Rektor
Zuschrift 10/2554	Universität Bonn, Rektor
Zuschrift 10/2564	Bartscher, Lippstadt

Der mitberatende Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 16. Februar 1989 und 13. April 1989 beraten und mit Vorlage 10/2156 ein Mitberatungsvotum abgegeben, mit dem der Ausschuß die auch vom federführenden Ausschuß beschlossene Änderung des Artikels I Nummer 6 (§ 21 Abs. 1) mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. empfiehlt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes legt die Landesregierung einen Gesetzentwurf vor, der einige punktuelle Änderungen von teils größerem, teils geringerem Gewicht beinhaltet.

Die Kernpunkte der Änderungsvorschläge sind folgende:

- In Artikel I Nr. 1 a (§ 10 Abs. 2) des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, daß für den Erwerb eines weiteren Lehramtes eine weitere Erste Staatsprüfung ausreicht. Bisher war daneben eine halbjährige Einführung in ein neues Lehramt und weitere Zweite Staatsprüfung zu absolvieren.
- Mit Artikel I Nr. 4 (§ 17 Abs. 2) des Gesetzentwurfes soll eine 24-monatige Dauer des Vorbereitungsdienstes für alle Auszubildenden sichergestellt werden. Zur Zeit endet der Vorbereitungsdienst an dem Tag, an dem die Prüfung bestanden wird. Dies ist häufig der 23. Monat mitunter aber auch der 22. Monat. Mit der Neuregelung wird einerseits ein eventueller Grund für die Nichtanerkennung durch andere Bundesländer aufgehoben und andererseits den Studierenden eine berechenbare soziale Grundlage geboten.
- In Artikel I Nr. 6 (§ 21 a Gesetzentwurf/§ 21 Ausschlußbeschuß) wird eine Neuregelung über die Erweiterungsprüfung in das Gesetz aufgenommen. Dadurch wird Lehrern im Schuldienst eine Qualifikationserweiterung in einem weiteren Fach ermöglicht. Die Vorbereitung auf eine solche Erweiterungsprüfung soll in erster Linie eine Angelegenheit der wissenschaftlichen Hochschulen sein; darüber hinaus sollen auch die Einrichtungen der Lehrerfortbildung die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung übernehmen können. Mit dieser Möglichkeit soll ein Beitrag zur Beseitigung des fächerspezifischen Lehrermangels geleistet werden.

B Beratungen

1. Allgemeines

Die CDU-Fraktion hält die Regelung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation nicht für ausreichend. Sie betont, daß die Wissenschaftlichkeit der Lehrerausbildung nur an den Universitäten gewährleistet ist und Ausnahmen nicht überhand nehmen dürfen.

Die SPD-Fraktion sieht in der Möglichkeit zum Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung den Vorteil, daß das freiwillig ausgesuchte Erweiterungsfach wahrscheinlich den Neigungen des Lehrers entgegenkommt und seine Einsatzfähigkeit verbessert. Allerdings dürfe die Zusatzausbildung nicht auf Kosten der Professionalität im fachwissenschaftlichen Bereich gehen.

Die F.D.P.-Fraktion machte deutlich, daß eine bloße Beteiligung der Hochschulen bei der Lehrerfortbildung nicht ausreicht,

sondern deren volle Verantwortlichkeit gesichert werden müsse.

2. Öffentliche Anhörung

Die in der Anhörung vorgetragenen Stellungnahmen konzentrierten sich fast ausschließlich auf drei Bereiche:

Zu Artikel I Nr. 1 (§ 10 Abs. 2)

Die Neuregelung, die den Erwerb des weiteren Lehramtes nicht mehr von der sechsmonatigen Einführungszeit und der weiteren Zweiten Staatsprüfung abhängig macht, sondern lediglich eine weitere Erste Staatsprüfung fordert, ist von dem größten Teil der Verbände und Sachverständigen als nicht ausreichend bezeichnet worden. Die Vorbehalte wurden damit begründet, daß ohne eine berufspraktische Einführung in das neue Lehramt die Bewerber nicht in der Lage seien, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Allerdings wurde die Beibehaltung der bisherigen halbjährigen Einführung in das neue Lehramt nicht gefordert.

Zu Artikel I Nr. 5 (§ 19 Abs. 5)

Hinsichtlich der Übertragung der Anerkennungsbefugnis für Lehramtsbefähigungen auf die Regierungspräsidenten wird von einem Teil der Verbände befürchtet, daß dies zu einem Verlust von Landeseinheitlichkeit führt.

Zu Artikel I Nr. 6 (§ 21 a Gesetzentwurf/§ 21 Ausschlußbeschluß)

Die Regelung, die die gleichwertige Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung subsidiär an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung zuläßt, ist von den Verbänden und Sachverständigen nahezu einhellig abgelehnt worden. Dabei wurde insbesondere befürchtet, daß die Wissenschaftlichkeit der Lehrerausbildung in Frage gestellt wird.

3. Einzelberatung

Zu Artikel I Nr. 1 (§ 10 Abs. 2)

Die Ergänzung des Absatzes 2 soll unter Berücksichtigung der in der Anhörung vorgetragenen Argumente verdeutlichen, daß eine unterrichtspraktische Einführung in das neue Lehramt notwendig ist.

Zu Artikel I Nr. 5 (§ 19 Abs. 5)

Um die in der Anhörung zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen, durch das dezentrale Anerkennungsverfahren werde die Landeseinheitlichkeit gefährdet, auszuräumen, wird durch die Ergänzung verdeutlicht, daß die Anerkennung von einheitlichen Anforderungen und Auflagen abhängig ist.

Zu Artikel I Nr. 6 (§ 21 a)

Um den Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Möglichkeit, die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung auch an

Einrichtungen der Lehrerfortbildung zuzulassen und der damit verbundenen Befürchtung des Verlustes der Wissenschaftlichkeit der Lehrerausbildung Rechnung zu tragen, wird durch den beschlossenen Änderungsantrag die Nachrangigkeit der Vorbereitungstätigkeit von Einrichtungen der Lehrerfortbildung zum Ausdruck gebracht und als Ausnahmefall im Gesetzestext herausgestellt. Den Zweifeln an der fachlichen Qualität der Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung wird dadurch entgegengewirkt, daß diese Vorbereitung nur auf der Grundlage genehmigter Ausbildungsordnungen zulässig ist.

4. Ergebnis

In der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 19. April 1989 wurden die von der SPD-Fraktion auf der Basis der Vorlage 10/2089 des Kultusminister eingebrachten Änderungsanträge gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion angenommen.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

Frey
Vorsitzender